

Titel:

Bemessung der Rechtsanwaltsgebühren

Normenkette:

RVG § 32, § 33 Abs. 1, Abs. 2

Schlagworte:

Rechtsanwaltsgebühr, Gegenstandswert, Interesse

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 19.02.2024 – 33 W 71/24 e

Fundstelle:

BeckRS 2023, 43598

Tenor

Der Gegenstandswert zur Bemessung der Rechtsanwaltsgebühren wird auf 312.500,00 € festgesetzt, §§ 32, 33 Abs. 1, 2 RVG.

Gründe

1

Dieser Wert entspricht dem Interesse der Klagepartei zum Zeitpunkt der Klageerhebung. Auf die Ausführungen in der Klageschrift wird Bezug genommen.